

# WICHTIGE INFORMATION FÜR DIE BAUHERRSCHAFT

Gemäß §§ 63, 83 Abs. 2 und § 84 Abs. 2 HBO ist dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bei Bauvorhaben mit Feuerungsanlagen der Baubeginn mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Senden Sie bitte den unteren Abschnitt dieses Schreibens ausgefüllt an den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, damit er die laut §§ 63, 83, 84 HBO erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen durchführen kann. Damit sollen im Vorfeld eventuelle Planungsfehler vermieden werden, die Verzögerungen und Unterbrechungen der Bauarbeiten verursachen können. **Die Bauzustandsbesichtigungen sind unverzichtbar für die abschließende Endabnahme.**

**Hinweis:** FEUERSTÄTTEN / FEUERUNGSANLAGEN sowie GEWERBLICHE KÜCHEN-DUNSTABZUGSANLAGEN dürfen erst nach der Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit (Abnahme) dauerhaft betrieben werden. Rechtsgrundlage HBO.

Der untere Abschnitt zur Information des Baubeginns nach §§ 63,83,84 HBO wurde am \_\_\_\_\_ dem zuständigen bevollmächtigten Bez.- Schornsteinfeger \_\_\_\_\_ zugesandt.

✂ — — — — —

Aktenzeichen des Vorhabens:

Datum:

Bauherrschaft:

Tel:

Name

Straße, Haus Nr., Ort

Bezeichnung des Bauvorhabens:

Straße, Haus Nr., Ort

Anzahl der geplanten Abgasanlagen / Schornsteine / Gew. Dunstabzugsanlagen

Bemerkung:

Anzahl der geplanten Feuerstätten:

An den bev. Bezirksschornsteinfeger


Kundennummer:

Eingegangen:

Bemerkung:


Füllen Sie bitte die hervorgehobenen Felder aus und senden Sie diesen Abschnitt spätestens 1 Woche vor Baubeginn an Ihren zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.